



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Per E-Mail:

Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen
im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.
Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und
Katastrophenschutz des Landes Brandenburg

Potsdam, 25. Oktober 2022

Neue Richtlinie zur Förderung im Brand- und Katastrophenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Referat 34 im Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) erarbeitet gegenwärtig eine neue Richtlinie für Förderschwerpunkte im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes. Zum Jahreswechsel 2021/2022 wurde die Novellierung und Zusammenfassung der Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen (FRLBHRLst) und Katastrophenschutz-Investitionsförderrichtlinie (KatSInvestFöRL) bekannt gegeben und mit der Überarbeitung der Förderrichtlinien begonnen. Zu grundsätzlichen Schwerpunkten und zum Fortschritt der Überarbeitung wurde regelmäßig in den Beratungen mit den Dezernenten des Brand- und Katastrophenschutzes, der Arbeitsgemeinschaft der Ordnungsamtsleiter des Landkreistages und dem Landesbeirat informiert.

Da die neue Richtlinie im Laufe des Jahres 2022 erarbeitet wird, die Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen jedoch zum 31.12.2021 bereits ausgelaufen war, wurde für diese Richtlinie zunächst die Verlängerungsoption in Anspruch genommen, um eine Regelungslücke im Bereich dieser Förderungen für das Jahr 2022 zu vermeiden.

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Kathleen Adler
Gesch.Z.: 03-34-117-30/2021-002/001
Dok.-Nr.: A-2022-00111439
Telefon: +49 331 866-2342
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Kathleen.Adler@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Diese verlängerte Richtlinie vom 11.04.2022 ist rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getreten und wurde im Amtsblatt vom 04.05.2022 veröffentlicht. Im Bereich der Förderung von Katastrophenschutzfahrzeugen werden zunächst die noch laufenden Beschaffungen aus der letzten Förderperiode abgeschlossen. Neue Förderanträge im Bereich des Katastrophenschutzes sollen dann mit der neuen gemeinsamen Richtlinie für das Jahr 2023 ermöglicht werden.

Bei der Novellierung der Richtlinien werden neben der fachlichen Überarbeitung von Anforderungen und Voraussetzungen für eine Förderung insbesondere auch das Antrags- und Bewilligungsverfahren optimiert.

Betroffene Richtlinien:

Im Rahmen der o.g. Richtliniennovelle wurde ergänzend festgelegt, dass in der neuen gemeinsamen Richtlinie weitere bisherige Förderrichtlinien gebündelt werden sollen, um die gängigen Förderungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes zusammenzufassen und einheitlich zu regeln. Die neue Richtlinie für Förderungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (BKS-RL) bündelt sodann folgende Richtlinien:

- Richtlinie Brandschutz/Hilfeleistung/IRLS
- Richtlinie Katastrophenschutz-Investitionen
- Richtlinie Katastrophenschutzübungen
- BKS-Nachwuchsgewinnungsrichtlinie.

Aufgrund der Berücksichtigung weiterer Richtlinien konnte die Überarbeitung und Zusammenfassung der vorgenannten vier Richtlinien noch nicht abgeschlossen werden. Mit diesem Rundschreiben informiere ich Sie daher vorab zu Antragsfristen, Verfahrensvorschriften, fachlichen Vorgaben und zum Inkrafttreten dieser neuen Richtlinie mit der Bitte um Beachtung.

Fristen:

Anträge können gemäß der neuen BKS-RL wie folgt gestellt werden:

Förderschwerpunkt	Antragsfrist	Hinweise
Fahrzeuge im Brand- und Katastrophenschutz	01.01. – 31.03.	für das jeweilige Haushaltsjahr, Beschaffung erfolgt im Folgejahr
Modernisierungstechnik im Brandschutz	01.09. – 30.11.	für das kommende Haushaltsjahr
Technik integrierter Regionalleitstellen (IRLS)	01.09. – 30.11.	für das kommende Haushaltsjahr

Vollübungen im Katastrophenschutz	01.11. – 30.06., mind. 2 Monate vor Beginn	für das kommende/laufende Haushaltsjahr
Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung	01.09. – 30.11. Schülerzahlen 4 Wochen nach Schuljahresbeginn	für das kommende Haushaltsjahr, Ergänzung von Schülerzahlen im laufenden Jahr

Verfahren:

Zur Optimierung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Geschlossene Antragsfrist „von“, „bis“
→ Lange Liegezeiten werden vermieden.
- Staffelung der Antragsfristen nach Förderschwerpunkt im Kalenderjahr
→ Gesammelte Bearbeitung der Anträge wird ermöglicht.
- Elektronisches Einreichen der Anträge (Scan unterschrieben)
→ Per E-Mail eingereichte Anträge werden direkt verarbeitet.
- Direkte Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde
→ Antragstellende reichen vollständige Anträge direkt beim MIK ein.
- Erforderliche Stellungnahmen holen Antragstellende ein
→ Beteiligung z.B. der Landkreise, Leitstellenbeirat erfolgt vor Beantragung.
- Einheitliche und optimierte Antragsdokumente
→ Kongruente Gliederung soll das Ausfüllen von Anträgen erleichtern.
- Konkrete Definition einer finanzschwachen Gebietskörperschaft
→ Sichert die einheitliche Anwendung für alle Förderschwerpunkte.

Antragsberechtigte:

Anträge für die einzelnen Förderschwerpunkte können stellen:

- Brandschutz, Hilfeleistung, IRLS
 - kommunale Aufgabenträger, insb. Träger einer Stützpunktfeuerwehr und Träger einer Feuerwehr, die einer Stützpunktfeuerwehr zugeordnet ist
 - jeweiliger Träger der IRLS
- Katastrophenschutz
 - untere Katastrophenschutzbehörden
- Vollübungen im Bereich des Katastrophenschutzes
 - Landkreise, kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden
- Nachwuchsgewinnung im Brand- und Katastrophenschutz und Brandschutzerziehung
 - Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung
 - Landkreise, Kreis-, Stadtfeuerwehrverbände sowie Kreisverbände und Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

- sich dem Ziel der Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung widmende gemeinnützige Vereine

Fachliche Voraussetzungen:

Auch aus fachlicher Sicht gebe ich Ihnen mit diesem Schreiben Hinweise zur neuen BKS-RL:

- **Schwerpunkte Brandschutz, Hilfeleistung, IRLS**
 - Unterstützung erfolgt insbesondere im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit.
 - Schwerpunkte sind die überörtliche Aufgabenwahrnehmung und Modernisierung im Brandschutz/der Hilfeleistung sowie Unterstützung der IRLS.
 - Konzeptplanung mit konkreten Festlegungen zu Zeitpunkt und Fahrzeugtypen und anschließende zentrale Beschaffung erfolgen.
 - Bewertungsmaßstäbe (Ranglistenbildung und Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe vorhandener Mittel) werden bekannt gegeben.
- **Überörtliche Aufgabenwahrnehmung** bedeutet
 - planmäßige nachbarschaftliche Hilfe (öffentlich-rechtliche Vereinbarung),
 - Erfüllung überörtlicher Aufgaben im Auftrag des Landkreises (Nachweis der Aufgabenübertragung),
 - Einsatz in Katastrophenschutzeinheit des Landkreises nach KatSV (verbindlicher Nachweis gemäß Bestands- und Bedarfsabfrage).
- Voraussetzungen zur Förderung einer **Fahrzeuersatzbeschaffung** sind
 - Mindestalter des vorhandenen Einsatzfahrzeuges beträgt 20 Jahre,
 - Heranziehung zur Erfüllung der zugeordneten Aufgabe gemäß Gefahrenabwehrbedarfsplan aufgrund des Erhaltungszustandes nicht möglich.
- Voraussetzung zur Förderung einer **Fahrzeugneubeschaffung** sind
 - Begründung und Nachweis des besonderen Bedarfes.
- **Schwerpunkte Katastrophenschutz**
 - Die Förderung erfolgt gemäß einer Konzeptplanung mit Zeitpunkt und Fahrzeugtypen für eine anschließende zentrale Beschaffung.
 - Fahrzeugtypen werden im 2-jährig wechselnden Rhythmus festgelegt.
 - Es erfolgt eine Konsolidierung mit den Fahrzeugen des Brandschutzes.
 - Bewertungsmaßstäbe (Ranglistenbildung und Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe vorhandener Mittel) werden bekannt gegeben.

Im Bereich der Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung werden gegenwärtig die eingebrachten Vorschläge und Hinweise zu den bisherigen fachlichen Voraussetzungen geprüft. Auch der vom Landkreistag Brandenburg mit Schreiben vom 21.09.2022 vorgetragene Hinweis, die Feuerwehrschutzbekleidung für den sogenannten Feuerwehrunterricht nach den Maßstäben der Kleidungsrichtlinie der Erwachsenen zu ermöglichen, wurde vom MIK aufgenommen und wird geprüft.

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Übungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (Förderrichtlinie Katastrophenschutzübungen – KatSÜFöRL) wird ebenfalls fachlich geprüft und überarbeitet. Um auch hier eine Regelungslücke für das Jahr 2022 zu vermeiden, wurde die KatSÜFöRL für das Jahr 2022 verlängert. Das Beteiligungsverfahren wurde bereits abgeschlossen und die Richtlinie tritt sodann rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Die beantragten Zuwendungen für Katastrophenschutzübungen 2022 können sodann auch beschieden werden.

Inkrafttreten:

Die neue überarbeitete und gebündelte Richtlinie soll noch in diesem Jahr in Kraft treten und die bisherigen Richtlinien ablösen. Hierbei sollen die vorgestellten Änderungen im Bereich der Antragsfristen und dem Antragsverfahren umgesetzt werden, auch die Formulare der Anträge und Anlagen werden wie oben ausgeführt neu aufgesetzt. Als neuer Antragszeitraum für die Förderungen im Bereich der Einsatzfahrzeuge soll der 01.01.-31.03. festgelegt werden, sodass die Anträge in Zukunft zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden müssen (zuvor 31.10. des Vorjahres). Es würde daher kein Nachteil entstehen und die Fahrzeugbeschaffungen würden unverändert im bereits angekündigten Jahresrhythmus gemäß vorliegender Konzeption verbleiben.

Nach Erörterung in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Ordnungsamtsleiter des Landkreistages Brandenburg am 07.09.2022 und der anschließenden Rückmeldung des Landkreistages mit Schreiben vom 21.09.2022 soll die neue BKS-RL auch die verlängerte Richtlinie FRLBHRLst (vom 11.04.2022) ablösen. Somit gilt bereits für die Anträge 2023/2024 die neue Richtlinie und Anträge müssen nach den Vorgaben der sodann gültigen neuen BKS-RL gestellt werden.

Das MIK empfiehlt ausdrücklich, aktuell von neuen Anträgen nach der „auslaufenden“ Richtlinie FRLBHRLst abzusehen und die Veröffentlichung der neuen Richtlinie (BKS-RL) abzuwarten. Die Antragszeiträume werden so gewählt, dass auch nach der neuen BKS-RL Anträge für 2023/2024 gestellt werden können.

Auch aufgrund der sich offenbar ergebenden, geänderten Anforderungen sind abweichende Antragsunterlagen, Informationen und Nachweise, etc. beizubringen. Somit ergibt sich kein Vorteil aus der frühzeitigen Erstellung von Antragsunterlagen, da das Risiko einer erheblichen Nachbearbeitung durch die Antragsteller besteht. Bitte beachten Sie zudem, dass Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind. Unabhängig davon können entsprechende Maßnahmen geplant und soweit auch Vorbereitungen getätigt werden.

Weiteres Vorgehen:

Aufgrund der umfassenden Novellierung und Zusammenfassung von nunmehr vier Richtlinien sowie dem Umstand, dass im Referat 34 mehr als 1.000 vorliegende Förderanträge bearbeitet werden müssen, konnte die Erarbeitung der neuen Richtlinie noch nicht abgeschlossen werden. Auch die neuen Antragsformulare und die neue Konzeption befinden sich aktuell noch in der Überarbeitung.

Der mit Schreiben vom 21.09.2022 durch den Landkreistag Brandenburg vorgetragene Hinweis, bei der Ausgestaltung der Stellungnahme in den Antragsformularen die Möglichkeit zu schaffen, dass die Landkreise bei Bedarf umfangreicher argumentieren können, wurde ebenfalls aufgenommen.

Im November soll nunmehr mit dem Beteiligungsverfahren begonnen werden, sodass die neue BKS-RL noch im Jahr 2022 in Kraft treten kann.

Ich bitte um Ihre Unterstützung und – insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten Hinweise zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie und zu den Antragsfristen – um unverzügliche Weiterleitung innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Dietel